

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4287/J-NR/2015 betreffend „Ausgegliederte Einrichtungen des Bundes“, die die Abg. Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen am 19. März 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Dienstklassen nur im „alten“ Besoldungsschema „Beamte der allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung“ (siehe § 252 ff. BDG 1979) vorgesehen sind. In der in der Anfrage angesprochenen Verwendungsgruppe A1 gibt es keine Dienstklassen, sondern Funktionsgruppen. Zum Teil sind Sektionschefinnen bzw. Sektionschefs in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 9, eingestuft. Diese Bediensteten erhalten einen monatlichen Fixbezug, der im § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich gemacht ist (Die Bezahlung von Überstunden oder Zulagen ist ausgeschlossen. Es handelt sich um Fix-Bezüge)

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die geringe Zahl an Personen in dieser Funktionsgruppe kann eine Rückführbarkeit auf einzelne Personen und deren Entgelte nicht ausgeschlossen werden und es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die im Jahr 2014 gewährten Belohnungen und Leistungsprämien nicht angegeben werden können.

Zu Frage 3:

Da Sektionschefinnen und Sektionschefs Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete: Im Fall einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsinderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftungsgesetz.

Zu Frage 4:

Nach den im Bundesministerium für Bildung und Frauen aufliegenden Unterlagen sind in den Kalenderjahren 2013 und 2014 keine Fälle bekannt.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 5:

In den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen fällt das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE). Hinsichtlich der angefragten Gehälter wird auf die Berichte des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG verwiesen.

Zu Fragen 6 bis 8:

Es gab keinerlei zusätzliche Bonifikationen, Sonderzahlungen, Belohnungen, Weihnachtsgeld oder Dienstwagen o.ä. in den Verträgen der Direktoren des BIFIE. Allerdings wurde den mit 31. August 2014 aus dem BIFIE scheidenden Direktoren im Zuge der einvernehmlichen Vertragsauflösung eine Abschlagszahlung in Höhe von fünf Monatsgehältern gewährt.

Zu Fragen 9 und 17:

Es gelten die jeweils einschlägigen haftungsrechtlichen Vorschriften, die die Haftung umfassend regeln.

Zu Fragen 10 bis 12 sowie 18 bis 20:

Die Haftungsbestimmungen wurden nicht schlagend, das Direktorium bzw. der Aufsichtsrat hat keine Gelder an den Bund zurückgezahlt bzw. zurückzahlen müssen, sie haben dementsprechend auch nicht mit ihrem Privatvermögen gehaftet.

Zu Fragen 13 und 21:

Der allfällige Abschluss von Versicherungsverträgen obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann.

Zu Fragen 14, 15 und 22:

Die Vergütungen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl. I Nr. 25/2008 idGF, haben sich im Finanzjahr 2013 auf EUR 7,700.000,-- sowie im Finanzjahr 2014 auf EUR 6,599.000,-- belaufen.

Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen der letzten BIFIE-Novelle BGBl. I Nr. 7/2013 eingeführte „bedarfsgerechte Finanzierung“. Die Basiszuwendung an das BIFIE in Höhe von EUR 13,0 Mio./Jahr ist so angesetzt, dass das BIFIE damit zwar einen wesentlichen Teil seiner Kosten abdecken kann, nicht aber alle im jeweiligen Dreijahresplan beschriebenen Aufträge. Diese nunmehr seit 2013 gut funktionierende Regelung wurde eingeführt, um das BIFIE in jährlich stattfindenden Budgetverhandlungen im Zuge der Erarbeitung des rollierenden Dreijahresplanes zu einem möglichst kostenschonenden Budget zu verpflichten. Die Zahlungen gemäß § 16 Abs. 3 BIFIE-Gesetz 2008 sind also keinesfalls „nachgereicht“ oder als „Nachschüsse“ zu verstehen. Sie sind vielmehr im jährlichen Vorgabeschreiben des Bundesministeriums für Bildung und Frauen an das BIFIE explizit

angeführt, in der mittelfristigen Finanzplanung des Ministeriums enthalten und auch dem Bundesministerium für Finanzen bekannt. Im Rahmen des genehmigten Dreijahresplans 2015-2017 sind, neben den gesetzlich vorgesehenen Mitteln in Höhe von EUR 13,0 Mio./Jahr nach § 16 Abs. 1 BIFIE-Gesetz 2008 jeweils noch EUR 5,0 Mio./Jahr gemäß § 16 Abs. 3 leg.cit. veranschlagt.

Zu Frage 16:

Diesbezüglich wird auf die Verordnung über den Ersatz der Aufwendungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BGBl. II Nr. 140/2008, verwiesen.


Zu Fragen 23 bis 25:

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 idgF, geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen sind. Für alle übrigen Unternehmen sind die Gesamtjahresbezüge an Hand der Kriterien des Aufgabenbereichs, den Bezügen vergleichbarer Unternehmen bzw Branchen sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolgsaussichten des Unternehmens zu bemessen.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts, denen beigeplichtet wird, eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigungen für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zuzuordnen sind, bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Wien, 15. Mai 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	G3IB+4b8+NGfzA6Qxu5MoFOIzqw9kMI7IG0V15fhjzg34Y3i39ulwbq6Cbyo7VH50U4nJFIM2JU03DCrIPzfp6dD XVLYgjGGazg6c1LOMgXhnlkE07n2tkxIPDzvCCK+h3G6dB47hEsFkd3vSe/lz5cQw0RRtN55xpFQFV1W8tk573GikN vHRsPY706YhN4MMAlUeutJIQmwAbrS4IN2uMN0i/7/Z5WQqGPHaH4i8BTR7vH4KHRW2DUcqvz3NQ6H9uZAsglmGM fq6Hx+7JJNGpRE6D0gXl1jagQDCAXVlsxtkgrYHXT0BV19I75phxVuNXBrKkuh8sSlqTMZAQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-05-15T14:01:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	